



SATZUNG

FV PLOCHINGEN

§1 NAME, SITZ UND FARBEN DES VEREINS

1. Der Verein führt die Bezeichnung „FV 1911 Plochingen e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Plochingen.
4. Die Vereinsfarben sind gelb - schwarz.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe zu fördern. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 MITGLIEDSCHAFT IM WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. a.) des WLSB und der diesem angeschlossenen Verbände, insbesondere auch hinsichtlich der Einzelmitglieder des Vereins.



§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein setzt sich aus stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Zur Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat unter Zugrundelegung des § 6 ernannt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags: sie wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und hat Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann; das Kündigungsschreiben ist beim Verein rechtzeitig eingegangen, wenn es den 31.12. als Datum des Poststempels trägt;
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Ausschluss kann durch den Ausschuss in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen b) und c) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung einlegen; das Mitglied ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung. Dem betroffenen Mitglied ist erneut die Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Bestätigt die Mitgliederversammlung die



Ausschlussentscheidung des Ausschusses, ist die Entscheidung endgültig; wird der Ausschluss nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Der rechtskräftige Ausschluss hat die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge. Während jedoch sämtliche Rechte sofort erlöschen, bleibt das ausgeschlossene Mitglied dem Verein gegenüber für alle zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehenden Verpflichtungen haftbar.

§6 EHRUNGEN VON MITGLIEDERN

Ehrungen werden vorgenommen durch Verleihung der grünen, silbernen und goldenen Ehrennadel sowie durch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Voraussetzungen hierfür sind:

a) grüne Ehrennadel

Besondere Verdienste um den Verein ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft im Verein

b) silberne Ehrennadel

25 Jahre Mitgliedschaft im Verein

c) goldene Ehrennadel

40 Jahre Mitgliedschaft im Verein

d) Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und sich darüber hinaus besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu bezahlen, können auf Antrag vom Ausschuss von der Bezahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden.



2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld; er ist im Voraus auf Beginn eines Kalenderjahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Besteht die Mitgliedschaft im Eintrittsjahr 6 Monate oder weniger (gerechnet vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres), so ist nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zu bezahlen, und zwar spätestens 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft.

§8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Ältestenrat.
- e) die Jugendhauptversammlung

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 5 Abs. 2) zusammen. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Durchführung der Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung soll in der Regel im I. Quartal eines Jahres durchgeführt werden. Der 1. Vorsitzende kann darüber hinaus die Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher in der Tagespresse und im Amtsblatt der Stadt Plochingen unter Hinweis auf die Tagesordnung zu veröffentlichen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen finden im Falle der Stimmgleichheit weitere Wahlgänge statt. Wird bei der Entscheidung über einen Antrag Stimmgleichheit erzielt, gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich; einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder des Vereins



zustimmen. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

4. Über den Verlauf der Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind Niederschriften zu führen, die jeweils vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind; sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entlastung des Ausschusses nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl des Ausschusses und des Ältestenrats,
- d) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen die Ausschlussentscheidung des Ausschusses,
- e) Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Grundvermögens,
- f) Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Auflösung des Vereins.

§10 AUSSCHUSS

1. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Spielausschussvorsitzenden
- e) den Spielführern der 1. und 2. Mannschaft oder Stellvertreter
- f) dem Jugendleiter Fußball
- g) dem stellvertretenden Jugendleiter Fußball
- h) den Abteilungsleitern der anderen Sportabteilungen oder Stellvertreter
- i) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
- j) der Stellvertreter im Wirtschaftsausschuss



- k) dem Pressewart
- l) dem Schriftführer
- m) dem Leiter der Abteilung Marketing

2. Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Ausnahmsweise werden die nachstehend aufgeführten Funktionäre wie folgt gewählt:

- I. die Spielführer und deren Stellvertreter der 1. und 2. Mannschaft und die Beisitzer im Spielausschuss von den aktiven Spielern der Fußballabteilung
- II. Die Abteilungsleiter der übrigen Sportabteilungen und deren Stellvertreter alle 2 Jahre von den aktiven Sportlern dieser Abteilungen.
- III. Die unter I.) und II.) aufgeführten Funktionäre werden bei der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt.

4. Um einen kontinuierlichen Fortbestand des Ausschusses zu gewährleisten, tritt folgende Regelung in Kraft:

Jährlich wird die Hälfte der Ausschussmitglieder gewählt bzw. bestätigt, und zwar:

Im ersten Jahr:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassier
- c) der Jugendleiter Fußball
- d) die Abteilungsleiter der anderen Sportabteilungen
- e) der Stellvertreter im Wirtschaftsausschuss
- f) der Schriftführer
- g) der Leiter Abteilung Marketing

Im zweiten Jahr:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Spielausschussvorsitzende
- c) der Stellvertretende Jugendleiter Fußball
- d) der Wirtschaftsausschussvorsitzende
- e) der Pressewart



- f) die Stellvertreter der anderen Sportabteilungen
- g) die Spielführer 1. und 2. Mannschaft

5. Der Ausschuss ist an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden; ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören darüber hinaus insbesondere:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (im Einvernehmen mit dem Ältestenrat, vgl. § 5 Abs. 4),
- b) der Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 5 Abs. 8),
- c) die Behandlung von Anträgen auf Beitragsbefreiung (vgl. § 7 Abs. 1),
- d) die Aufstellung des Jahresterminkalenders,
- e) die Festlegung der Anzeigenpreise und der Miete für Werbeflächen (z.B. Vereinsnachrichten, Bandenwerbung),
- f) Personalentscheidungen (z.B. Bestimmung von Nachfolgern vorzeitig ausgeschiedener Ausschussmitglieder, Einstellung von nebenberuflichen Übungsleitern),
- g) Die Genehmigung von Verträgen jeglicher Art (mit Ausnahme von Grundstückskaufverträgen, Verträgen über die Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Darlehensverträgen; vgl. § 9 Abs. 5 Buchst. e und f.
- h) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- i) Baumaßnahmen sowie umfassende Maßnahmen zur Unterhaltung und Renovierung der Sportplätze und des Clubhauses, wenn die Kosten je Maßnahme Euro 11.000,- nicht übersteigen oder wenn zu ihrer Finanzierung keine Darlehen aufgenommen werden müssen,
- j) Anschaffungen jeglicher Art, wenn die Kosten je Anschaffung Euro 11.000,- nicht übersteigen oder wenn zu ihrer Finanzierung keine Darlehen aufgenommen werden müssen,
- k) Festsetzung von Eintrittspreisen jeglicher Art.

6. Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle zwei Monate.

7. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu führen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.



8. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Ein vorzeitig ausscheidendes Ausschussmitglied hat seine Geschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers auszuüben; dies gilt nicht, wenn ein Stellvertreter des ausscheidenden Ausschussmitglieds vorhanden ist. In diesem Fall hat das ausscheidende Mitglied seine Geschäfte rasch möglichst an seinen Stellvertreter zu übergeben.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des I. Vorsitzenden entscheidet der Ausschuss, ob der 2. Vorsitzende das Amt des I. Vorsitzenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weiterführen soll, oder ob eine Mitgliederversammlung zur Wahl des 1. Vorsitzenden einberufen werden soll. Bis zu dieser Entscheidung bzw. bis zum Tag der Mitgliederversammlung führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte des 1. Vorsitzenden weiter.

Tritt mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder zurück, ist unter Wahrung der in § 9 Abs. 2 Satz I angegebenen Frist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ausscheidenden Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter haben ihre Geschäfte bis zum Tag der Sitzung der Mitgliederversammlung auszuüben.

§11 VORSTAND; 1. VORSITZENDER

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier.

2. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
- b) die Vorbereitung von Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des vom Ausschuss genehmigten Haushaltsplanes Ausgaben bis zu Euro 1000,-- im Einzelfall zu bewilligen.

3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zusammen berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (gesetzliche Vertreter). Einer der beiden, den Verein vertretenden, Mitglieder des Vorstandes sollte grundsätzlich der 1. Vorsitzende sein.



5. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, werden dessen Funktionen bzw. Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Der 1. Vorsitzende ist dann verhindert, wenn er länger als eine Woche krank ist oder wenn er sich über einen Zeitraum von mehr als eine Woche nicht in Plochingen aufhält.

§12 JUGENDORDNUNG

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Jugendvollversammlung zu beschließen und Bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§13 ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er soll aus Mitgliedern gebildet werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben; wer jedoch Mitglied im Ausschuss ist, darf nicht als Mitglied in den Ältestenrat gewählt werden. Der Ältestenrat wird jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

2. Der Ältestenrat soll sich bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins vermittelnd und schlichtend einschalten (vgl. auch § 5 Abs. 4)

§14 HAFTUNG

1. Die Haftung des Vereins bzw. seiner Mitglieder regelt sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Danach beschränkt sich die Haftung des Vereins auf das Vereinsvermögen; die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen.

§15 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss



über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

3. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts auf die Stadt Plochingen zu übertragen, die es ausschließlich in Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§17 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tag der Hauptversammlung 2002 (12.04.2002) in Kraft.